STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
8. Wahlperiode

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

08.04.2025

An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Dr. Badenschier

Anfrage
der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Jagdausübung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Bürgerinnen und Bürger der Stadt berichteten in den letzten Wochen von Schüssen auf Wasservögel in den Vormittagsstunden (ca. 10:00 Uhr) mancher Tage im Bereich des Schelfwerder. Dabei beobachteten sie Schützen, die von einem Boot aus agierten.

Ich frage Sie im Namen meiner Fraktion:

1. Handelt es sich bei den erwähnten Aktivitäten um von der städtischen Jagdbehörde und der Naturschutzbehörden genehmigte Maßnahmen und wenn ja, welchem Zweck dienen bzw. dienten sie?

2. Wenn es sich um Vergrämungen von Kormoranen handelte, warum folgten die Maßnahmen nicht den Bestimmungen der Kormoran-Verordnung M-V, die den Abschuss im Zeitraum vom 1. August bis 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang gestattet?

3. Wieviel Kormorane wurden am Schweriner See in den letzten 5 Jahren durch genehmigten Abschuss jeweils getötet?

4. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um derartige jagdliche Aktivitäten so zu gestalten, dass keine Menschen an Uferbereichen der Schweriner Seen gefährdet werden?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Arndt Müller
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen/Die PARTEI

Landeshauptstadt Schwerin · Der Oberbürgermeister ·32.1· PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Die PARTEI
Am Packhof 2–6
19053 Schwerin

Am Packhof 2–6 · 19055 Schwerin
Zimmer: 2.067
Telefon: 0385 545 1750
Fax: 0385 545 2279
E-Mail: mmoeller@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Datum
08.04.2025		Herr Möller	22.04.2025

Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin
Betreff: Jagdausübung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt
hier: Ihre Anfrage vom 08.04.2025

Sehr geehrter Herr Müller,

1. Handelt es sich bei den erwähnten Aktivitäten um von der städtischen Jagdbehörde und der Naturschutzbehörden genehmigte Maßnahmen und wenn ja, welchem Zweck dienen bzw. dienten sie?

Zunächst weise ich darauf hin, dass für die Ausübung der Jagd auf Kormorane keine behördliche Genehmigung erforderlich war. Der Jagdbehörde der Landeshauptstadt lagen hierzu auch keine Informationen vor. Die Vergrämungsmaßnahme wurde von der Schweriner Seenfischerei Schwerin GmbH durchgeführt, einem ortsansässigen Fischereibetrieb, der gemäß § 4 Abs. 3 der Kormoranverordnung M-V zur Jagdausübung berechtigt ist. Sie dient zur Abwehr erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden.

2. Wenn es sich um Vergrämungen von Kormoranen handelte, warum folgten die Maßnahmen nicht den Bestimmungen der Kormoran-Verordnung M-V, die den Abschuss im Zeitraum vom 1. August bis 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang gestattet?

Die Jagd erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 der Kormoranverordnung M-V vor dem 1. April und fand zwischen 09:00 und 14:00 Uhr statt. Damit lagen Zeitpunkt und Zeitraum innerhalb der gesetzlich zulässigen Vorgaben. Die Verordnung erlaubt die Bejagung tagsüber und untersagt sie lediglich in der Nacht (beschränktes Nachtjagdverbot).

3. Wieviel Kormorane wurden am Schweriner See in den letzten 5 Jahren durch genehmigten Abschuss jeweils getötet?

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf alle Jagdbezirke in Schwerin, einschließlich des Schweriner Sees und des Ziegelsees. Grundlage sind die jährlichen Wildnachweisungen der

Jagdausübungsberechtigten, die jeweils bis zum 10. April eines Jahres bei der unteren Jagdbehörde eingereicht werden müssen:

2020/2021: 146
2021/2022: 100
2022/2023: 76
2023/2024: 163
2024/2025: 478

Der starke Einbruch bei den Abschusszahlen resultiert aus der H5N1-Pandemie bei Wildvögeln und regional begrenzten Verboten der Jagd auf Wildvögel. Aufgrund der Corona-Verordnungen gab es ebenso Einschränkungen, die Auswirkungen auf die Jagdausübung hatten. Die seit 2023 gestiegenen Abschusszahlen resultieren hingegen aus der hohen Kormoran-Population.

4. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um derartige jagdliche Aktivitäten so zu gestalten, dass keine Menschen an Uferbereichen der Schweriner Seen gefährdet werden?

Alle Jäger verfügen über die notwendige Sachkunde, um eine sichere Schussabgabe zu gewährleisten. Vor der Abgabe eines Schusses haben diese sicherzustellen, dass der Schuss unter Berücksichtigung der Sicherheit von Personen, Tieren und der Umgebung ohne Gefährdung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister